Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 30.09.2026 **Drucksache** 19/**13786**

Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Patrick Friedl, Laura Weber, Mia Goller, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Zurück zu tragfähigen Lösungen im Umgang mit dem Wolf in Bayern: Staatsregierung muss Rechtssicherheit schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die unteren Jagdbehörde anzuweisen, von der in § 22d Abs. 3 und Abs. 4 Bundesjagdgesetz (BJagdG) eingeräumten Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen, wonach auch im Fall eines ungünstigen Erhaltungszustands unabhängig von Schonzeiten oder Managementplänen eine Bejagung mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig ist, bevor nicht sichergestellt ist, dass diese Regelung mit Europarecht, insbesondere mit Art. 14 bis 16 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vereinbar ist.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des BJagdG und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. März 2026 wurde der Wolf in das BJagdG aufgenommen. Es wurden umfangreiche Sonderregelungen für die Bejagung des Wolfs geschaffen. Die Neuregelungen der §§ 22b bis 22f BJagdG ermöglichen revierübergreifende Managementmaßnahmen sowie behördliche Anordnungen zur Erlegung einzelner Wölfe, mehrerer Tiere eines Rudels oder eines gesamten Rudels. Gemäß § 22d Abs. 3 BJagdG ist die Jagd auf den Wolf mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig, wenn die Jagd wirtschaftliche Schäden abwenden soll oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich sein soll – unabhängig von Schonzeiten und auch wenn sich die Tierart in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet. Sie kann sogar ohne vorherige Genehmigung erfolgen, wenn ein Sachverständiger einen durch einen Wolf verursachten Schaden festgestellt hat, der trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen eingetreten ist. Darüber hinaus kann die Behörde Weidegebiete ausweisen, in denen die Bejagung auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand zulässig ist, sofern ernste wirtschaftliche Schäden drohen und ein wirksamer Herdenschutz wegen der Geländebedingungen oder der naturräumlichen Gegebenheiten nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Diese Regelungen werfen erhebliche europarechtliche und vollzugspraktische Fragen auf. Die Herabstufung des Wolfs in der FFH-Richtlinie von Anhang IV in Anhang V bedeutet nicht, dass die Art einer freien oder weitgehend unbeschränkten Bejagung unterliegen darf. Auch für Arten des Anhangs V gilt nach Art. 14 FFH-Richtlinie, dass ihre Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sein muss.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Die Neuregelungen des BJagdG beinhalten einerseits eine entsprechende Verpflichtung der zuständigen Behörde zur Verbesserung des Erhaltungszustands, sollte dieser ungünstig sein (§ 22b); andererseits eröffnen sie weitreichende Möglichkeiten zur Bejagung trotz eines ungünstigen Erhaltungszustands (§ 22d). Das Gesetz lässt nicht hinreichend klar erkennen, unter welchen Voraussetzungen die Schutzpflicht aus § 22b Vorrang vor der Bejagungsbefugnis aus § 22d haben soll und welche konkreten Anforderungen an die Abwägung zwischen beiden Regelungsbereichen zu stellen sind.

Die Rechtsprechung des EuGH verlangt bei Eingriffen in den Wolfbestand eine besonders sorgfältige, wissenschaftlich abgesicherte und restriktive Prüfung. Ausnahmen vom Schutzregime müssen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben. Voraussetzung ist insbesondere, dass keine anderweitige zufriedenstellende Lösung besteht und die Maßnahme den günstigen Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt (EuGH, Urt. v. 10.10.2019 – C-674/17, Rdnr. 55, 68). Eine rechtliche oder behördliche Abweichung von den Verpflichtungen der Art. 12 bis 15 FFH-Richtlinie ohne eine Beurteilung des Erhaltungszustands der betroffenen Art ist daher nicht richtlinienkonform (EuGH, Urt. v. 14.6.2007 – C-342/05, Rdnr. 30).

Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel, ob die Neuregelungen des BJagdG in ihrer derzeitigen Ausgestaltung den Anforderungen der FFH-Richtlinie und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des EuGH hinreichend Rechnung tragen. Es fehlen zudem hinreichend konkrete gesetzliche Vorgaben dazu,

– welche wissenschaftlichen Daten einer Genehmigung zugrunde liegen müssen,

– auf welcher räumlichen Ebene der Erhaltungszustand zu bewerten ist,

– wie die Auswirkungen mehrerer Entnahmen auf Rudel, Population und genetische Vielfalt zu berücksichtigen sind,

– welche Anforderungen an die Prüfung und Dokumentation alternativer Herdenschutzmaßnahmen gelten,

– wann eine Genehmigung zu versagen oder zu widerrufen ist,

– wie eine landes- und bundesweite Gesamtentnahme begrenzt und überwacht wird,

– welche Mindestanforderungen an Inhalt, Begründung, Befristung und Kontrolle einer Genehmigung oder behördlichen Anordnung gelten.

Diese offenen Fragen werden in erheblichem Umfang auf den nachgeordneten Vollzug verlagert, denn die wesentlichen Anforderungen an die Schutz- und Genehmigungspraxis sind nicht abschließend im Gesetz selbst geregelt; vielmehr soll dies gemäß § 22b Abs. 2 und § 22d Abs. 6 BJagdG durch Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat geschehen. Solange eine solche bundesweit einheitliche Rechtsverordnung aussteht, besteht die Gefahr, dass die unteren Jagdbehörden bei vergleichbaren Sachverhalten zu unterschiedlichen Bewertungen gelangen und die Anforderungen der FFH-Richtlinie uneinheitlich vollziehen. Auch das Fehlen eines aktuellen und flächendeckendes Monitorings der Bestände ist in diesem Fall problematisch: So können die Möglichkeit der Erlegung eines gesamten Rudels, ohne dass ein konkreter Schaden einem bestimmten Tier zugeordnet werden muss, sowie der Ausweisung von Weidegebieten mit Bejagungsmöglichkeiten auch bei ungünstigem Erhaltungszustand erhebliche Auswirkungen auf die lokale Rudelstruktur und auf die Population im gesamten bayerischen und überregionalen Zusammenhang haben.

Da auch aus fachlicher Sicht die Ausweitung der Bejagung als Herdenschutzmaßnahme zumindest fragwürdig erscheint, da die Entnahme einzelner Rudelmitglieder oder ganzer Rudel die Konfliktlage nicht notwendig entschärft, sondern vielmehr zu einer Destabilisierung von Rudelstrukturen oder zu einer Verlagerung von Wölfen führen kann, ist die Staatsregierung angehalten, bis zur abschließenden Klärung der europarechtlichen Anforderungen und bis zum Erlass hinreichend bestimmter und einheitlicher Vollzugsvorgaben sicherzustellen, dass die unteren Jagdbehörden von der weitreichenden Genehmigungsbefugnis des § 22d Abs. 3 Satz 1 sowie §22 Abs. 4 BJagdG keinen Gebrauch machen. Die Staatsregierung muss einen europarechtskonformen Umgang mit dem Wolf in Bayern sicherstellen.